

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co.KG

1. Allgemein

- 1.1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Bedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen. Abweichungen und Ergänzungen des Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und nur für den Auftrag wirksam, für den wir sie bestätigen.
- 1.2. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich.

2.2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen, Konstruktionen, Entwürfe, Kalkulationen, Prospekte etc. dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit der MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG zugänglich gemacht werden, vervielfältigt oder nachgeahmt werden. MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG behält sich die Eigentums- und Urheberrechte vor.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Verpackung, Fracht und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG Art und Weg des Versandes.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferzeiten verstehen sich als unverbindliche Aussagen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.2. Der Käufer ist zum Rücktritt des Vertrags berechtigt, wenn wir nach Fälligkeit der Lieferung und der Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat gemahnt worden sind und die Lieferung bis zum Ablauf dieser Frist nicht auf den Weg gebracht haben. Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen sind ausgeschlossen.
- 4.3. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von für die Fertigung des Liefergegenstandes benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten usw. verlängert sich, wenn wir hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände werden von uns in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mitgeteilt.
- 4.5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten – bis zu 0,5 Prozent des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet.
- 4.7. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt im Auftrag des Auftraggebers.

5. Zahlungen

- 5.1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat nur an die MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG zu erfolgen. Die Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ohne Abzug zahlbar, auch bei Teillieferungen. Soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungsstellung ein.
- 5.2. Sind die bestellten Waren nur zum Teil versandbereit, so sind die Rechnungen im entsprechenden Umfang zahlbar. Die Rechnungen sind auch dann zahlbar, wenn er Auftraggeber die Ware nicht abholt oder abholen lässt.
- 5.3. Die Zahlung hat unabhängig von etwaigen Mängelrügen unter Ausschluss eines jeden Rechts der Zurückbehaltung oder Aufrechnung zu erfolgen.
- 5.4. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Die Zahlungsfrist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Frist bei MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG eingegangen ist.
- 5.5. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet.
- 5.6. Eine Verrechnung aus Gegenforderungen jeglicher Art ist ausgeschlossen, sofern es sich dabei nicht um rechtskräftige oder unbestrittene Forderungen handelt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Forderungen des Käufers aus der

Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten.

6.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

7. Gewährleistung, Mängelrügen und Gesamthaftung

- 7.1. Offensichtliche Mängel müssen uns unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder dem Einbau schriftlich gemeldet werden, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Handelsübliche oder geringfügige, technische, nicht vermeidbare Abweichungen berechtigen nicht zu Mängelrügen.
- 7.2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Solange der Auftraggeber uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
- 7.3. Die Beeinträchtigungen des Liefergegenstands, die durch natürlichen Verschleiß, Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.
- 7.4. Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen; es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
- 7.5. Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach 24 Monaten seit Auslieferung der Ware beim Kunden.
- 7.6. Umtausch und Rücknahme von Sonderanfertigungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 7.7. Hat die MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht worden ist, so haftet die MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG beschränkt.
- 7.8. Die Haftung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen, unmittelbaren Schaden beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ferner bleibt eine etwaige Haftung der MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie oder eine Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 7.9. Soweit der Schaden durch eine von der MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & Co. KG für die damit verbundenen Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

8. Urheberrechte

Konstruktion und Entwicklung für die angefertigten Sondermaschinen und Vorrichtungen sowie die Betriebsanleitung und alle mitgelieferten Unterlagen bleiben urheberrechtlich Eigentum von MW-TEC Ingenieurbüro GmbH & CO.KG.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Betrieb. Erfüllungsort für die Zahlung und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer oder sonstigen Schuldner an dem für seinen Wohn- bzw. Niederlassungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen obigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand September 2003